

S a t z u n g **über die Aufwandsentschädigung,** **den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die** **ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der** **Stadt Overath**

Gemäß § 22 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1998, Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW Seite 271 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 des BHKG hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Grundsätze der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Stadt Overath zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:

- Wehrführung
- Stv. Wehrführung
- Standortführung
- Stv. Standortführung
- Stadtjugendwart*in
- Stv. Stadtjugendwart*in
- Ausbilder*in und Betreuer*in Jugendfeuerwehr
- Stadtausbildungsbeauftragter/-e
- Stv. Stadtausbildungsbeauftragter/-e
- Stadtkleiderwart*in
- Stv. Stadtkleiderwart*in
- Pressewart*in
- Stv. Pressewart*in
- Leiter/-in PSU-Team
- Stv. Leiter/-in PSU-Team
- Standortgerätewart*in
- Stv. Standortgerätewart*in
- Atemschutzgerätewart*in
- Betreuung EDV

- (2) Daneben gewährt die Stadt Overath bei Bedarf für die Wahrnehmung eines Sicherheitswachdienstes (Brandsicherheitswache), Streckenwart*in Atemschutzstrecke und ehrenamtliche Vertretung des/der hauptamtlichen Stadtgerätewarte*innen eine zeitabhängige Aufwandsentschädigung.

- (3) Durch eine pauschale Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Benzingeld für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, u. ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausschüttungen und Kosten für die Reisen außerhalb des Stadtgebietes.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die pauschale Aufwandsentschädigung für Funktionsträger*innen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung an der Höhe der Aufwandsentschädigung als ausschließliche monatliche Pauschale für Ratsmitglieder in der für die Stadt Overath maßgeblichen Größenklasse gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. a. Die monatliche Höhe wird in Prozent zu dieser Pauschale folgt festgelegt:

• Wehrführung	200 %
• Stv. Wehrführung	100 %
• Standortführung	30 %
• Stv. Standortführung	15 %
• Stadtjugendwart*in	30 %
• Stv. Stadtjugendwart*in	15 %
• Ausbilder*in und Betreuer*in Jugendfeuerwehr	10 %
• Stadtausbildungsbeauftragter/-e	15 %
• Stv. Stadtausbildungsbeauftragter/-e	5 %
• Stadtkleiderwart*in	15 %
• Stv. Stadtkleiderwart*in	5 %
• Pressewart*in	15 %
• Stv. Pressewart*in	5 %
• Leiter/-in PSU-Team	10 %
• Stv. Leiter/-in PSU-Team	5 %
• Standortgerätewart*in	15 %
• Stv. Standortgerätewart*in	10 %
• Atemschutzgerätewart*in	5 %
• Betreuung EDV	5 %

Die Höhe der zeitabhängigen Aufwandsentschädigung beträgt 12,00 € und bei Wahrnehmung eines Sicherheitswachdienstes 13,00 € pro Stunde.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für volle Monate gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden jeweils zum Anfang des Monats gezahlt.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung.

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Alle übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten anstelle einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 1 BHKG den Ersatz ihrer Auslagen, die sie während ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr aufbringen müssen.

- (2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die in der Brandschutzerziehung, bzw. der Brandschutzaufklärung tätig sind, erhalten für diese Tätigkeit pauschal einen Auslagenersatz von 3,00 € pro nachgewiesene Stunde. Die Abrechnung erfolgt pro Kalenderhalbjahr.
- (3) Bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen im Stadtgebiet sowie im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung wird den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Verpflegung einschließlich Erfrischungsgetränken von Amts wegen gewährt, soweit Art und Dauer des Einsatzes bzw. der Veranstaltung dies erfordern. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Feuerwehr oder der von ihm Beauftragte.
- (4) Kann Verpflegung von Amts wegen nicht gewährt werden, so erhalten auf Antrag die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Anlehnung an das Landesreisekostenrecht für die Selbstverpflegung bei einer Dienstleistung ab 5 Stunden 5,00 € und für jede weitere geleistete volle Stunde je 1,00 € zusätzlich.

§ 5

Vergütung von Rufbereitschaften

Für die durch den Dienstplan oder die Wehrleitung angeordnete Rufbereitschaft des Leitungsdienstes (A-Dienst) wird folgende Vergütung festgelegt:

- pro 24 Std. Rufbereitschaft: jeweils 5,00 € (ganzer Tag)

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich zum Stichtag 30.06./31.12. des Jahres.

§ 6

Förderung des Ehrenamtes

Allen aktiven ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Overath werden auf formlosen Antrag und durch Vorlage geeigneter Nachweise zur Förderung und in Anerkennung ihres Ehrenamtes folgende Kosten erstattet:

Stadtbücherei Overath:	Jahresgebühr
Verwaltung:	Ausstellgebühr Bundespersonalausweis, Gebühr für das an-/um- und abmelden von Kraftfahrzeugen (Fahrzeughalter maßgeblich, nur für den privaten Gebrauch)
Fitnessstudio:	20,00 € für jeden Monat mit mind. vier geleisteten Trainingseinheiten in sechs aufeinander folgenden Monaten (Abrechnung erfolgt pro Kalenderhalbjahr)
Gesundheitskurs:	Bei Durchführung eines Gesundheitskurses gem. § 20 SGB V Übernahme des verbleibenden Eigenanteils nach Anerkennung und Zuschuss der Krankenkasse (Nachweise vorlegen)

Die Anträge können bei der Stadt Overath - Ordnungsamt - FB Feuerschutz gestellt werden.

Für die Teilnahme an Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr wird den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschale Anfahrs-/Einsatzpauschale in Höhe von 20,00 € je Einsatz gewährt. Die Pauschale umfasst insbesondere Aufwendungen für An- und Abfahrt sowie sonstige mit der Einsatzteilnahme verbundene persönliche Aufwendungen. Ein Rechtsanspruch auf darüber hinausgehende Erstattungen wird hierdurch nicht begründet.

Die Auszahlung der Anfahrs-/Einsatzpauschale erfolgt jährlich im Januar des Folgejahres.

§ 7 Nachwuchsförderung

- (1) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Overath kann auf Antrag die Kosten ihres Führerscheins der Klasse B erstattet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Overath besteht seit mindestens 3 Jahren (36 Monate) und
 2. es wird die freiwillige Verpflichtung abgegeben, für eine Dauer von mindestens 5 Jahren (60 Monate) in der Freiwilligen Feuerwehr Overath aktiven Dienst zu leisten.
- (2) Sofern im Nachhinein die Bedingungen des Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt werden, ist für jeden nicht geleisteten Monat eine Rückzahlung von 1/60 der ursprünglich erstatten Summe zu leisten.
- (3) Pro Kalenderjahr werden aufgrund dieser Regelung maximal fünf Führerscheine gefördert. Bei Bedarf wird zu diesem Zweck eine Warteliste geführt. Erstattet werden die tatsächlichen Kosten aufgrund einzureichender Belege. Die Erstattung wird pro Führerschein auf maximal 2.000 € begrenzt (Höchstsumme).
- (4) Von der Regelung des Abs. 2 kann im Härtefall abgewichen werden. Ob ein Härtefall vorliegt, entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Wehrleitung einvernehmlich mit dem Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Overath. Der Antrag ist vom Betroffenen in geeigneter Weise schriftlich darzulegen. Finanzielle Gründe alleine begründen keinen Härtefall.

§ 8 Steuer- und Sozialversicherung

Die Empfänger der Aufwandsentschädigung haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Zum Jahresende wird zur Vorlage beim Finanzamt eine Jahresbescheinigung ausgestellt, eine Kopie dieser Bescheinigung erhält das zuständige Finanzamt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Overath vom 01.01.2023 außer Kraft.

Overath, den 01.07.2026

gez.
Michael Eyer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 24.06.2026 beschlossene Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 01.07.2026

gez.
Michael Eyer
Bürgermeister